

1. Das ademo System / Allgemeines:
1.1. ademo ist eine online Plattform für den Vertrieb von individuell gestaltbaren Standbodenbeuten für gewerblichen Nutzung, ademo als Franchisgeber betreibt die online Plattform zur Vertragsanbahnung zu den dort beschriebenen Konditionen und zu dem dort angebotenen Leistungsumfang, ademo wird nicht Vertragspartner des Kunden, sondern der über die Plattform ausgewählte lokale ademo Partner (nachfolgend Partner). Für Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen zwischen dem Kunden und dem Partner – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Gegenstehende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
1.2. Für die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt folgende Terminologie: Bedingungen, Lieferbedingungen = diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen; Kunde = Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, die über die ademo Plattform mit dem Partner ein Rechtsgeschäft anbahnen oder abschließen; „wir“, „unser“, „unsere“ = wir als Verwender der Bedingungen auch zugunsten des Partners; Ware, Waren = die aufgrund eines über die Plattform angebotenen Vertrags geschuldete Ware, Werk- oder Dienstleistung.

2. Angebot/Bestellung:
2.1. Bestellungen des Kunden werden erst dann verbindlich, wenn der Partner diese nach Eingfügung der Bestellung in Textform bestätigt. Angebote über die Plattform, sind freibleibend und verstehen sich entsprechend den Konditionen der Bestelleingangsbestätigung. Sämtliche Preisangaben gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Leistung, Auftragsbestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch Zulieferer, es sei denn, der Partner hat die verspätete oder nicht erfolgte Lieferung der Zulieferer zu vertreten.
2.2. Änderungen von Bestellungen trotz erteilter Auftragsbestätigung sind durch den Kunden nicht möglich. Ansonsten bedürfen sämtliche Absprachen und Nebenabreden mit dem Partner außerhalb einer Bestellung, einer Vereinbarung in Textform.
2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Datenblättern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung/Leistung:
3.1. Die Lieferung/Leistung erfolgt gemäß Bestelleingangsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus; der Kunde hat insbesondere die für Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Dateien rechtzeitig, richtig und vollständig über die Plattform zur Verfügung zu stellen.
3.2. Hat der Partner die Ware zu liefern, kann er Transporter und Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Der Versand erfolgt in einer für ihn günstig erscheinenden Weise, jedoch ohne Gewähr für die sicherste, kostengünstigste und schnellste Beförderung. Der Gefahrübergang endet mit der Übergabe an den Kunden, einer von ihm hierfür beauftragten Person oder einem benannten Ablageort.
3.3. Alle Lieferungen werden in handelsüblicher Verpackung bereitgestellt, die nicht zurückgenommen wird, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

4. Lieferzeit/Leistungszeit:
4.1. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Partners beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und Informationen vorliegen.
4.2. Teillieferung sind nur nach Absprache mit dem Partner möglich.
4.3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn sie durch Ereignisse, die der Partner nicht zu vertreten hat, unvorhersehbar verzögert wird, vor allem in Fällen von Streiks, Energieausfall, Verkehrsstaus, Pandemien, Rohstoffknappheit, Transport- und Logistikverzögerungen. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei Unterteilern des Partners eintreten. Nur bei verbindlich festgelegten Liefer-/Leistungsfristen kann der Kunde unter Berücksichtigung der vorgenannten angemessenen Verlängerung vom Vertrag gegenüber dem Partner zurücktreten, sofern die Liefer-/Leistungsfrist überschritten ist und eine Lieferung/Leistung durch den Partner trotz angemessener Nachfristsetzung nicht möglich. In diesem Falle ist der Kunde nur berechtigt, einen nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen und auch nur, wenn der Verzug vom Partner aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten ist.
4.4. Im Falle einer Annahmeverweigerung des Kunden ist der Partner nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 4 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Der Partner ist bei seiner Wahl berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen oder den Käufer mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Partners auf einen Verzugschaden bestehen.

4.5. Der Partner haftet für gesetzliche Bestimmungen, die den Partner für einen Lieferverzug, der auf einer vom Partner zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht; Ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgeschäftlichen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden unmittelbaren Schaden, maximal in Höhe des Nettoauftragswertes begrenzt. Er haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden unmittelbaren Schaden, maximal in Höhe des Nettoauftragswertes begrenzt.

5. Qualitäts-Prüfungs- und Hinweispflichten:
5.1. Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter oder andere schriftliche Angaben über die Beschaffenheit und/oder die Eigenschaften der Ware und/oder Leistung sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Eignung und Verwendung der Ware in Verbindung mit den darin einbringenden Produkten verantwortlich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen durch ademo und dem Partner stellen keine Beschaffenheitsangabe und/oder Angabe über den Verwendungszweck dar. Unmittelbar nach Erhalt der Ware/Leistung hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa Wareneingangsprüfungen anhand repräsentativer Proben/Probelauf/Muster davon zu überzeugen, dass die gelieferte Ware im Hinblick auf Anzahl, Vollständigkeit, Beschaffenheit, Fehlerfreiheit und sonstige Eigenschaften ordnungsgemäß i.S.d. § 377 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist.
5.2. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Waren durch Tabstehaufnahme schriftlich auf dem Frachtbrief/Lieferschein festzuhalten und dem Partner mitzuteilen.
5.3. Die Herstellung von ademo Standbodenbeuten, einschließlich Druck, erfolgt innerhalb branchenüblicher Referenzen und Toleranzen, die der ademo Partner dem Kunden auf Nachfrage mitteilt. Mengenabweichungen bis zu 10 % je Bestellung können nicht beanstandet werden.

6. Abnahme / Beanstandungen:
6.1. Zeigt sich ein Mangel, hat der Kunde dem Partner diesen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Gleiches gilt bei Artikel- und Mengenabweichungen sowie im Fall verdeckter Mängel ab Kenntnis des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist.

7. Exportkontrolle:
Bei Exporten ist der Kunde für die Einhaltung der deutschen, europäischen und im Bestimmungsland geltenden „Einfuhr-, Ausfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen und Informationen (z.B. Zollwert, Zollverfahren, Tarifnummern) auf eigene Kosten einzuholen und – soweit erforderlich – dem Partner zur Verfügung zu stellen. Die Verweigerung einer Genehmigung und/oder Bescheinigung für den Export durch die zuständigen Behörden berechtigen den Kunden nicht zur Rückgabe der Waren oder zum Schadensersatz. Sie führen nicht zum Wegfall der Geschäftsrundlage.

8. Höhere Gewalt:
Schwerwiegende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Pandemien (wie die aktuelle COVID-19-Pandemie), Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie sich mittelbar im Inland auswirken), unvorhergesehene Lieferengpässe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Gewährleistung und Haftung:
9.1. Gewährleistungsrechte des Kunden, setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- (Ziff. 5) und Anzeigepflichten (Ziff. 6) unverzüglich nachgekommen ist. Von der Gewährleistung werden nur Fehler erfasst, die von unseren Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblättern in Verbindung der vom Verwender durchgeführten Qualifikation unter Originalbedingungen im Rahmen der Verwendung negativ abweichen.
9.2. Die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche, etwa aus Produkthaftung oder einem selbständigen Garantieversprechen. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die auf nicht durch den Partner vorgenommene Änderungen an der Ware zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gefahrübergang, dies gilt nicht für die speziellen Verwendungszwecke des Kunden entsprechen oder mit anderen Produkten des Kunden ein und desselben Herstellers oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung einsetzbar und verwendbar sind.
9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 1 Jahr ab Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung.
9.4. Bei Mängeln der Ware leistet der Partner zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
9.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigter Weise nach gescheiter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Stellt der Kunde nach gescheiter Nacherfüllung einen Sachschaden fest, ist der Partner verpflichtet, dem Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn eine Vertragsverletzung arglistig oder vorsätzlich verursacht wurde. Das Recht aus § 445a BGB findet keine Anwendung auf ungebrauchte, aber nicht neue Sachen, sowie auf neue Sachen, die der Kunde modifiziert, verarbeitet oder in sonstiger Weise ändert.

10. Ausschluss und Begrenzung der Haftung:
10.1. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr nach Geltendmachung der Ansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig vorwerfbar ist sowie im Fall von ihm zu vertretender Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, seiner Erfüllungsgeschäftlichen oder Dritten; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
10.2. Verletzt der Partner, seine Erfüllungsgeschäftlichen sowie von ihm beauftragte Dritte leicht fahrlässig unwesentliche Vertragspflichten, haften dieser hierfür nicht.
10.3. Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die aufgrund von äußeren Einflüssen wie Spannungsschwankungen, Vibrationen, Bedienungs- und Wartungs- und Benutzung/Wartung/Veränderungen am Produkt durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte auftreten. Gleiches gilt für auftretende Mängel durch normale Abnutzung und Verschleiß.
10.4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist der Partner Haftung, auch im Rahmen der Nacherfüllung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schadens begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall beim Kunden, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischem Anspruch auf Ersatz vom Sachschaden gemäß § 823 BGB.
10.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Partner zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgeschäftlichen und anderer Dritter. Das Gleiche gilt bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Eine weitergehende Haftung als die in Ziff. 9.1. bis 9.4. beschriebene, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

11. Zahlungsbedingungen
11.1. Es werden ausschließlich die über die ademo Plattform angebotenen und bei Bestellung vom Käufer ausgewählten Zahlungsarten und Bedingungen gewährt.
11.2. Skontoabzüge bedürfen unserer Einwilligung des Partners in Textform.
11.3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug, Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs behält sich der Partner vor. Zahlungen vom Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
11.4. Sofern dem Partner Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, kann der Partner alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen der Partner in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung:
Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, durch vom Partner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte. Der Partner ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an Dritte abzutreten.

13. Eigentumsvorbehalt:
13.1. Sämtliche vom Partner gelieferte Ware bleibt sein Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von ihm in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
13.2. Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er dem Partner gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Drittherver nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet.
13.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 11., ist der Partner berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, ohne dass damit ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, was vorbehalten bleibt.

13.4. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Ware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche des Partners Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an den Partner zumächtmacht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an den Partner abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Der Partner wird diese Einziehungsermächtigung solange nicht widerrufen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Dem Partner steht das Recht zu, sich vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.
13.5. Wird die vom Partner gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der Rechnung, die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen dem Partner und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für den Partner als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, dem Partner nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Partner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwaht unentgeltlich das Eigentum oder Miteigentum vom Partner.

13.6. Der Partner verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Partner. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf des Partners Sicherungsrechte hinzuweisen, die in seinem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und ihm im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

14. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte:
14.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch vom Partner gelieferte Ware, bei ihrer vertragsgemäßen Nutzung gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Partner gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:
14.2. Der Partner wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen, ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wird der Partner gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.
14.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde dem Partner über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und ihm alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehaltl. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.4. Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, (z.B. Text- und Bildvorgaben) durch eine von dem Partner nicht voraussehbare Anwendung und/oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Partner gelieferten Produkten eingesetzt wird.
14.5. Weitergehende Ansprüche gegen den Partner sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

15. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Nebenbestimmungen
15.1. Für alle, auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Partner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht (CISG).
15.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Partners.

15.3. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftsstät des Partners. Der Partner ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verlagern.
15.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unbestimmter Bestimmungen treten solche, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.
15.5. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Textform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Textform.

Stand 02/2023